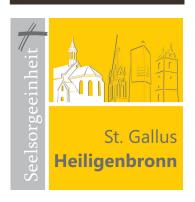
Bauausschussordnung (BauAO) für die Kirchengemeinde St. Gallus in Heiligenbronn

PfReg. H3.5b



§ 1 Rechtsgrundlage

Der Bauausschuss wird als Sachausschuss gemäß § 37 KGO¹ eingerichtet.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Regelmäßige Mitglieder, stimmberechtigt:
 - 3 Mitglieder des KGR, die im KGR durch Wahl bestimmt werden²
- (2) <u>Teilnahme nach eigenem Ermessen, stimmberechtigt:</u>
 - der Pfarrer der Gemeinde
 - die/der Gewählte(r) Vorsitzende(r) des KGR
- (3) Mitglieder im Einzelfall, beratend
 - weitere vom BauA oder KGR berufene Personen (Friedhofswärter, Mesnerin, Stiftungsvertreter, Klostervertreter...)

Alle berufenen Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 59, Abs. 2 KGO.

[bleibt leer]

^{1 § 37 –} Bildung von Sachausschüssen

⁽¹⁾ Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten, Sachgebiete oder Teilorte (zum Beispiel Weiler, Stadtteile) Sachausschüsse bilden.

⁽²⁾ Über ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Umfang der Entscheidungsbefugnisse und Arbeitsweise entscheidet der Kirchengemeinderat. In die Ausschüsse können auch sachkundige Frauen und Männer berufen werden, die dem Kirchengemeinderat nicht angehören. § 31 gilt entsprechend. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

⁽³⁾ Zu den Ausschüssen sollen die Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen werden, die sich mit den entsprechenden Aufgaben des Ausschusses kraft ihrer Anstellung oder ihres besonderen Auftrages befassen. § 51 gilt entsprechend.

⁽⁴⁾ Der Vorsitzende und der / die Gewählte Vorsitzende des Kirchengemeinderates sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

⁽⁵⁾ Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Kirchengemeinderat über ihre Tätigkeit; über Beschlüsse fertigen die Ausschüsse ein Protokoll, das dem Vorsitzenden und dem / der Gewählten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates zuzuleiten ist.

² beachte vorstehende Regelungen zur Arbeitsweise, Vorsitz, Niederschrift

§ 3 Aufgaben des Bauausschusses

(1) <u>Örtliche Zuständigkeiten</u>

Der Bauausschuss ist für folgende Liegenschaften und Einrichtungen verantwortlich:

- a.) das Gebäude des Kindergartens und Gemeindesaales samt dazugehörenden Grundstücks
- b.) das Pfarrhaus und das dazugehörende Grundstück³
- c.) Verkehrswege von und zu den kircheneigenen Grundstücken
- d.) den kirchlichen Friedhof Heiligenbronn
- e.) die Absprachen zur Anmietung eines Raumes für die Pfarramtsverwaltung im Stiftungsgebäude und dessen Ausstattung
- (2) <u>Betriebliche, konzeptionelle und vertragliche Belange</u>
 - a.) Planung, Entscheidung und Aufsicht in allen **unterhaltenden**, infrastrukturellen Belangen (Gebäudeinstandsetzung, Ausbesserungen, Umsetzung von baulichen Sicherungsmaßnahmen, Bedarfsanmeldung für den HH)
 - b.) Beratung und Erstellung von Beschlussvorlagen für den KGR⁴ (Neubauten, bauliche Erweiterungen, Vertragsentwürfe Kommune/KG)
 - c.) Beschwerdeannahme von Seiten Dritter und deren Bearbeitung
 - d.) Erstellen von Benutzungsordnungen für das Gemeindehaus; Überwachung derselben. Außerordentliche Belegungen werden im Einzelfall im KGR verhandelt und beschlossen.
 - e.) Erstellen und Weiterentwickeln der "Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Heiligenbronn" und Entscheidungen gemäß den hierin geltenden Regelungen.
 - f.) In Bezug auf Anschaffungen für den Kindergartenbetrieb und Entscheidungen gemäß Absatz 2 a.) für die Räume des Kindergartens, ist grundsätzlich der Kindergartenausschuss (KigaA) zuständig. Der BauA handelt auf Vorschlag des KigaA.
 - g.) Eilentscheidungen des Vorsitzenden bei Gefahr im Verzug⁵

[bleibt leer]

³ Das umfasst die Betreuung der Mieter und die Einrichtung der katholischen öffentlichen Bücherei im Erdgeschoss

⁴ erfolgt auf Votum durch den KGR

⁵ Dieses Recht betrifft alle Sicherungsmaßnahmen, die die Gefahr für Leib und Leben oder die entstehenden großen materiellen Schaden abwenden können. Eine Zustimmung des KGR ist nicht einzuholen. Der Pfarrer ist über erfolgte Maßnahmen zu unterrichten.

§ 4 Beschlusshoheit über Finanzmittel

Der Bauausschuss handelt im Rahmen der in § 3 angezeigten Befugnisse in folgendem finanziellem Rahmen auch ohne Votum des Kirchengemeinderates berechtigt, wenn die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden:

- (1) nach Beschluss im Bauausschuss:
- bis zu einem Volumen von 1000,00 € pro Maßnahme (Angebotsbetrag), wobei der jährliche Höchstbetrag 5000,00 € nicht überschreiten darf
- bei Gefahr im Verzug⁶
 - (2) als Vorlage für den KGR:
- Einzelmaßnahmen, die über 1000,00 € hinausreichen und bei Überschreiten der in § 4 Abs 1 festgesetzten Maximalsumme
- Neubauten und Erweiterungsbauten, Komplettsanierungen⁷

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ordnung gilt nach Verabschiedung durch den Kirchengemeinderat Heiligenbronn vom 24.06.15 mit sofortiger Wirkung. Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung können jederzeit durch den KGR beschlossen werden.

für die Kirchengemeinde:

Christian Albrecht

Pfarrer



Konrad Gießibl

Gewählter Vorsitzender

Howard Jay she

Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Änderungen werden im Text durch seitlichen Balken gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss	wirksam ab
			vom	
1	1; 2,2,	Anpassungen an die KGO 2019	nicht erforderlich	01.03.2019
	Fußnote 1			
2	2,3	Begriff "Totengräber" durch	nicht erforderlich	01.01.2020
		"Friedhofswärter" ersetzt		
3				
4				

Weitere Anmerkungen:

⁶ vgl. § 3 Abs 2 d.)

⁷ und alle gemäß KGO genehmigungspflichtigen Maßnahmen